

**Aufstellung der internen Schwellenwerte
zu § 29 Abs. 3 und § 36 der Beschaffungsordnung (BO) der
Goethe-Universität**

Gültigkeitszeitraum* vom: 01.07.2017 bis 30.06.2022

Alle nachfolgend angegebenen Werte sind "Nettowerte"

Schwellenwerte zu § 29 Abs. 3 BO

Für alle Liefer- und Dienstleistungen (VOL) sowie freiberuflichen Leistungen	Für alle Bauleistungen (VOB)
über 30.000,00 €	über 75.000,00 €

Schwellenwerte zu § 36 BO

	VOL	VOB
Stufe 1	unter 2.000,00 €	unter 3.000,00 €
Stufe 2	entfällt	von 3.000,01 € bis 8.000,00 €
Stufe 3	entfällt	von 8.000,01 € bis 20.000,00 €
Stufe 4	von 2.000,01 € bis 10.000,00 €	von 20.000,01 € bis 40.000,00 €
Stufe 5	von 10.000,01 € bis 30.000,00 €	von 40.000,01 € bis 75.000,00 €

***Die internen Schwellenwerte unterliegen einer regelmäßigen Anpassung im 5-Jahres-Turnus**

Die Anpassung erfolgt dabei entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI), herausgegeben durch das Statistisches Bundesamt, im jeweiligen Gültigkeitszeitraum - Stichtag ist der 31.03. des ersten Jahres im jeweiligen Gültigkeitszeitraum.

Eine negative Entwicklung des Verbraucherpreisindex führt nicht zu einer Herabsetzung der internen Schwellenwerte!

Die o.g. Schwellenwerte basieren auf einem VPI = 109,0 zum 31.03.2017 (Basis 2010 = 100)

Dokument: 9.40.00_EM_R_004_V001_2017

Stand: 12.07.2017